



Hygiene- und Betriebskonzept für das Hallenbad Seckach

Stand: 25.08.2021

Grundlage dieses Konzepts sind die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Bäder und Saunen (CoronaVO Bäder und Saunen) und die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Präambel

Kein Badbetreiber kann den Besuchern während des Aufenthalts im Bad eine 100 %-ige Ansteckungsfreiheit garantieren. Nicht zuletzt deshalb hat sich jeder Badegast auch selbst durch gesteigerte Vorsicht auf die in einem Badebetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren einzustellen. Die Aufsicht beobachtet das Verhalten der Badegäste und schreitet bei Bedarf ein.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Besucher müssen durch ihr Verhalten aktiv zur Minderung des Ansteckungsrisikos beitragen. Dazu werden folgende Verhaltensregeln aufgestellt und an wichtigen Stellen im Bad entsprechende Hinweisschilder bzw. Markierungen angebracht:

- Die Zugangsberechtigung zum Bad richtet sich nach der sog. 3G-Regel. D.h., dass das Bad und die Sauna nur von Menschen besucht werden dürfen, die geimpft, genesen oder getestet sind. Wer sich nicht impfen lassen möchte, muss einen negativen Schnelltest vorweisen, der maximal 24 Stunden alt ist.
- Beim Betreten des Bades, im Eingangs- und Kassenbereich und auf den Verkehrswegen bis zu den Spinden sind medizinische Masken oder ein Atemschutz zu tragen. Für das Verlassen des Bades gelten die identischen Regeln. Außerdem ist § 1 Abs. 1 der CoronaVO Bäder und Saunen zu beachten.
- Die BesucherInnen halten im gesamten Bad einschl. Liegewiese die gebotenen Abstandsregeln ein (mind. 1,50 m). Die Abstandsregeln gelten auch für das Becken und den Beckenumgang. In engen Räumen und Durchgängen muss gewartet werden, bis sich bereits anwesende Personen entfernt haben.
- Im gesamten Bad muss die Husten- und Nies-Etikette beachtet werden. D.h.: Husten und Niesen möglichst immer in die Armbeuge, von Personen abwenden.
- Alle Besucher haben auf eine gründliche Handhygiene zu achten (Hände häufig und gründlich waschen). Dies gilt vor allem für den Sanitärbereich.
- Mund, Nase und Augen sollen nicht mit ungewaschenen Händen berührt werden.
- Die Nutzung der Spinde für die Ablage der Bekleidung, Schuhe usw. ist verpflichtend.
- Es dürfen ausschließlich persönliche Schwimm- und Trainingsutensilien, insbesondere Schwimmflügel und Schwimmbrillen, verwendet werden. Daher müssen sämtliche Utensilien von den Besuchern selbst mitgebracht werden. Ein Verleih ist unzulässig.
- Das Badepersonal achtet auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen ist das Personal berechtigt, Besucher vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Hallenbades auszuschließen. Eine Erstattung des Eintrittsgeldes erfolgt in diesen Fällen nicht.

2. Begrenzung der Besucherzahl

Die seither gegoltene qm-Begrenzung in den Becken ist aufgehoben. Andererseits regelt § 6 der neuen CoronaVO Bäder und Saunen, dass die Anzahl der am Badebetrieb teilnehmenden Personen durch geeignete Maßnahmen zu beschränken ist. Des Weiteren besagt § 12, dass der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden so zu begrenzen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den NutzerInnen eingehalten werden kann. Unter Beachtung der Größenverhältnisse des Seckacher Hallenbades werden daher folgende Höchstzahlen festgelegt:

- für die Nutzung als Schwimmerbecken (ohne Trennleine): 25 Personen und
- für die Nutzung als Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken (mit Trennleine): 33 Personen.

3. öffentlicher Badebetrieb

Um trotz der eingeschränkten örtlichen Verhältnisse einen öffentlichen Badebetrieb anbieten zu können, werden folgende Zeitfenster eingerichtet:

- Zeitfenster A (= Nutzung als Schwimmerbecken ohne Trennleine) und
- Zeitfenster B (= Nutzung als Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken mit Trennleine).

Hieraus ergeben sich folgende Höchstbesucherzahlen:

Zeitfenster A	25 Personen
Zeitfenster B	33 Personen

Die Badezeit beträgt

- bei Zeitfenster A: 1,75 Stunden und
- bei Zeitfenster B: 2,25 Stunden.

Hinzu kommt jeweils eine viertelstündige Einlasszeit, die unbedingt zu beachten ist. Bis zur Endezeit muss das Schwimmbadgebäude komplett verlassen worden sein.

Der öffentliche Badebetrieb findet ab dem 13.08.2021 bis auf Weiteres wie folgt statt:

Wochentag	Einlass ab	Beginn	Ende	Gruppe	Höchstzahl
Mittwoch	13.45 Uhr	14.00 Uhr	15.45 Uhr	Zeitfenster A	25
-"-	16.30 Uhr	16.45 Uhr	19.00 Uhr	Zeitfenster B	33
Freitag	15.30 Uhr	15.45 Uhr	17.30 Uhr	Zeitfenster A	25
-"-	18.15 Uhr	18.30 Uhr	20.15 Uhr	Zeitfenster A	25
Samstag	13.30 Uhr	13.45 Uhr	16.00 Uhr	Zeitfenster B	33
-"-	16.45 Uhr	17.00 Uhr	19.15 Uhr	Zeitfenster B	33

Kinder bis zehn Jahre dürfen das Bad nur in Begleitung einer erwachsenen Betreuungsperson betreten.

Die Haartrockner bleiben außer Betrieb. Auch die Nutzung von selbst mitgebrachten Föns ist untersagt.

4. Sauna und Dampfbad

Der Aufenthalt im Saunatrakt ist so zu begrenzen, dass zwischen den NutzerInnen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Aufgrund der geringen Größe dieses Bereiches muss die Zahl der insgesamt zulässigen Saunagäste anhand der Zahl der zur Verfügung stehenden Ruhe- und Verweilplätze bemessen werden. Diese Höchstzahl beläuft sich auf acht Personen. In der eigentlichen Saunakabine dürfen sich gleichzeitig höchstens vier Personen aufhalten. Den Saunagästen wird die Möglichkeit eingeräumt, die Nutzungsreihenfolge selbst zu regeln – ansonsten nimmt die diensthabende Aufsichtskraft die Einteilung vor.

Das Verwedeln der Luft im Rahmen von Aufgüssen ist unzulässig.

Sitz- und Liegemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Sauna sind durch Textilien, insbesondere Handtücher, so abzudecken, dass kein Hautkontakt zu der Sitz- oder Liegefläche entsteht.

Für die Sauna gelten bis auf Weiteres folgende Öffnungszeiten:

Wochentag	Einlass ab	Beginn	Ende	Gruppe	Höchstzahl
Mittwoch	16.00 Uhr	16.15 Uhr	18.30 Uhr	Frauen	8
Freitag	17.45 Uhr	18.00 Uhr	20.15 Uhr	gemischt	8

Bis zur Endezeit muss das Schwimmbadgebäude komplett verlassen worden sein.

Der Betrieb des Dampfbades ist gemäß der CoronaVO Bäder und Saunen weiterhin untersagt.

5. Anmeldung und Verhalten im Eingangs-/ Kassenbereich

Für den Besuch des Hallenbades und der Sauna ist eine Anmeldung erforderlich. Diese muss spätestens einen Tag zuvor telefonisch über die Tel.Nr. 06292/ 423 erfolgen. Das Telefon ist von Montag – Freitag jeweils von 11 – 12 Uhr besetzt.

Bei der Anmeldung sind von allen Personen, die das Bad besuchen wollen, zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde Vorname, Nachname, Anschrift und Telefonnummer zu nennen.

Gemäß § 14 Absatz 1 CoronaVO unterliegt die Sportausübung in Sportstätten in geschlossenen Räumen der 3G-Nachweispflicht. Deshalb ist der Zutritt zum Hallenbad einschl. Sauna nicht-immunisierten Personen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Der Nachweis ist gegenüber der diensthabenden Aufsichtsperson zu führen.

Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen das Hallenbad nicht betreten.

Ansammlungen und Warteschlangen sind im Eingangsbereich zu vermeiden. Der Zugang wird durch die diensthabende Aufsichtsperson gesteuert.

Nach dieser Kontrolle lösen die Besucher am Kassenautomaten ihr Ticket. Wegen des höheren Aufwands für einen pandemiegerechten Hallenbadbetrieb können trotz der zeitlichen Beschränkung der Badezeit keine Ermäßigungen gewährt werden.

6. Trainings- und Übungsbetrieb

Für den Trainings- und Übungsbetrieb von Vereinen und Organisationen (nachfolgend „Vereine“ genannt), insb. Schwimmtraining, Schwimmkurse und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände, gelten abweichend von § 6 Abs. 1 CoronaVO Bäder und Saunen die Maßgaben des § 3 Corona-Verordnung Sport (CoronaVO Sport), was aber an den in lfd.Nr. 2 festgelegten Obergrenzen der Besucherzahlen nichts ändert.

Es ist Aufgabe der Vereine, in ihrem individuellen Hygienekonzept darzulegen, wie sie dafür sorgen, dass es bei der Ankommenssituation und beim Verlassen des Bades zu keinen Menschenansammlungen kommt (betr. neben dem Eingangsbereich insbesondere die Umkleide und die Duschen). Dies gilt auch, wenn mehrere Trainings- oder Übungsgruppen eines Vereins unmittelbar nacheinander das Bad nutzen.

Nach jedem Vereinswechsel sind von den ÜbungsleiterInnen die Handläufe an den Beckenleitern und die Türgriffe der Duschen/Toiletten zu desinfizieren.

Abweichend von § 6 Nummer 4 CoronaVO Bäder und Saunen können Schwimm- und Trainingsutensilien des Anbieters oder Betreibers verwendet werden; soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.

Es kann sich gleichzeitig jeweils nur eine Trainings- oder Übungsgruppe im Bad befinden (alleinige Nutzung). Die gebuchten Nutzungszeiten sind Haustürzeiten, die von den Nutzern strikt einzuhalten sind, damit zwischen den Nutzern von unterschiedlichen Vereinen eine Pause von mindestens 15 Minuten eingehalten werden kann. Während der Einlasszeit ist das Foyer von der/dem jeweiligen Übungsleiter/In durch Öffnen der Türen und Fenster zu lüften.

Voraussetzung für die Nutzung durch Gruppen ist ein entsprechender Antrag, welchem zusätzlich ein individuelles Hygienekonzept beizufügen ist. Das Antragsformular ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich. Vor der ausdrücklichen Genehmigung durch die Gemeinde ist keine Nutzung zulässig.

7. Schulschwimmen

Soweit sie einschlägig sind und § 7 CoronaVO Schule nichts Anderes besagt, gelten die Regelungen dieses Hygiene- und Betriebskonzepts auch für das Schulschwimmen.

Dieses Hygiene- und Betriebskonzept tritt am 26.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig alle seitherigen Hygiene- und Betriebskonzepte außer Kraft.

Die Regelungen in der Badeordnung bleiben hiervon unberührt.

Seckach, den 25.08.2021

Thomas Ludwig
-Bürgermeister-

